



Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen

Beschluss

TOP I. 8. Bericht der Länderarbeitsgruppe „Digitaler Neustart“ – Robotic Law, Blockchain, Leistungsschutzrecht an Daten

Berichterstattung: Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg,
Bayern, Berlin, Niedersachsen, Sachsen,
Hessen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister begrüßen den weiteren Bericht der Arbeitsgruppe „Digitaler Neustart“ zu den Themen „Robotic Law“, „Blockchain“ und „Leistungsschutzrecht an Daten“.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen hinsichtlich des Themas „Robotic Law“ zur Kenntnis, dass die Arbeitsgruppe nach Anhörung von Experten die Prämisse zugrunde legt, dass auf dem europäischen Markt für die von ihr untersuchten Bereiche Kfz-Verkehr und Medizinprodukte in absehbarer Zeit zwar mit dem Einsatz autonomer, aber nicht mit der Einführung selbstlernender Systeme zu rechnen ist.

Im Übrigen stellen die Justizministerinnen und Justizminister auf der Grundlage des Berichts der Arbeitsgruppe fest:

- a) Es besteht eine Wechselwirkung zwischen Haftungs- und Zulassungsrecht: Der Gesetzgeber hat die Aufgabe, durch das Zulassungsrecht die von automatisierten und autonomen Systemen ausgehenden Gefahren von vornherein auf ein gesellschaftlich akzeptiertes Maß zu begrenzen.
- b) Das derzeit in Deutschland geltende außervertragliche Haftungsrecht hat sich bewährt. Der Einsatz autonomer Systeme erfordert es in den untersuchten Bereichen



nicht, einen über die bisherigen Haftungsregelungen hinausgehenden allgemeinen Gefährdungshaftungsbestand einzuführen, wenn Folgendes sichergestellt ist:

- (1) Die Regelungen des Produkthaftungsgesetzes, die eine Gefährdungshaftung des Produktherstellers begründen, wenn ein fehlerhaftes Produkt in den Verkehr gebracht wurde, müssen zumindest auch auf standardisierte Software anwendbar sein.
 - (2) Die Halterhaftung nach dem Straßenverkehrsgesetz soll auch in den Fällen des autonomen/automatisierten Fahrens greifen; insbesondere dürfen Hackerangriffe nicht als höhere Gewalt zur Befreiung von der (Halter-) Haftung führen.
 - (3) Mit dem Direktanspruch gegen den Kfz-Haftpflichtversicherer bzw. bei vorsätzlicher Schadensherbeiführung gegen einen Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen ist sichergestellt, dass der Geschädigte stets einen solventen Schuldner hat; diese Ansprüche müssen auch bei durch einen Hackerangriff verursachten Schäden bestehen.
- c) Auch beim Einsatz autonomer Systeme kann es in den untersuchten Bereichen dabei verbleiben, dass die Ersatzpflicht des Herstellers nach dem Produkthaftungsgesetz ausgeschlossen ist, wenn der Fehler des Produkts nach dem Stand der Wissenschaft und Technik in dem Zeitpunkt, in dem der Hersteller das Produkt in den Verkehr brachte, nicht erkannt werden konnte.
- d) Beim Einsatz autonom agierender zugelassener Medizintechnik bedarf es derzeit keiner Gefährdungshaftung des Betreibers, da wegen der Verpflichtung des Arztes zur ordnungsgemäßen Aufklärung des Patienten über den Einsatz dieser Produkte auch ohne eine solche Haftung keine Haftungslücke droht.
- e) Es bedarf einer weiteren Beobachtung der zukünftigen Produktentwicklung. Sofern sich herausstellt, dass von autonomen Systemen in Bereichen, die von der Arbeitsgruppe nicht untersucht wurden, besondere Gefahren

Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen



ausgehen, ist zu prüfen, ob für diese Bereiche die Einführung eines speziellen Gefährdungshaftungsstands veranlasst ist. Gleiches gilt, wenn selbstlernende Systeme eingesetzt werden sollten.

3. Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen zur Kenntnis, dass der Einsatz der Blockchain-Technologie für den von der Arbeitsgruppe untersuchten Bereich des Zivilrechts aktuell keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf begründet. Bereits heute absehbare Probleme, die sich im Zusammenhang mit der Blockchain-Technologie ergeben könnten, lassen sich mit den bestehenden Regelungen und den von Rechtsprechung und Lehre im Bereich des Privatrechts entwickelten Grundsätzen angemessen lösen, so dass es den Gerichten überantwortet werden kann, etwaige Streitfälle im Einzelfall auf Grundlage des geltenden Rechts angemessenen Lösungen zuzuführen. Die weitere technische Entwicklung sowie die Art und der Umfang des tatsächlichen Einsatzes der Technologie in der Praxis bleiben im Übrigen abzuwarten.
4. Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen des Weiteren zur Kenntnis, dass nach den Feststellungen der Arbeitsgruppe ein Leistungsschutzrecht an maschinengenerierten Daten dem geltenden Recht nicht entnommen werden kann, derzeit jedoch auch kein Anlass für den Gesetzgeber besteht, ein solches einzuführen.
5. Die Justizministerinnen und Justizminister sind sich darin einig, dass die Arbeitsgruppe die Diskussion um die zivilrechtlichen Folgen der Digitalisierung, sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene, weiter begleiten soll. Unter diesem Aspekt beauftragen sie die Arbeitsgruppe, die bereits behandelten Themen im Blick zu halten und auf der Grundlage des Berichts den Austausch mit der Fachöffentlichkeit zu suchen. Soweit sich in Zukunft sowohl in den bisher von der Arbeitsgruppe behandelten Themenbereichen als auch in weiteren Bereichen weitere und neue Handlungsfelder für den Gesetzgeber konkret abzeichnen, wird die Arbeitsgruppe gebeten, ihre Arbeiten wieder aufzunehmen und der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister zu berichten. Das federführende Land wird gebeten, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren etwaigen Prüfungsbedarf im Länderkreis zu ermitteln.

Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen